

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB220438-O/U/cwo

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. B. Amacker, Präsident, Oberrichterin lic. iur.
M. Knüsel und Ersatzoberrichter lic. iur. Th. Vesely sowie
Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Kümmin Grell

Urteil vom 2. März 2023

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X. _____

gegen

Staatsanwaltschaft See/Oberland,

vertreten durch Leitenden Staatsanwalt lic. iur. M. Kehrli,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **gewerbsmässiger Diebstahl etc. und Widerruf**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung,
vom 8. Juni 2022 (DG220007)**

Anklage:
(HD Urk. 34)

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 3. Januar 2022 ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:
(Urk. 97 S. 107 ff.)

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig
 - des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB,
 - des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB,
 - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB,
 - des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB,
 - der mehrfachen, teilweise versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
 - der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB sowie
 - der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB.
2. Von den Vorwürfen des Hausfriedensbruchs (Dossier 53) und der versuchten Nötigung (Dossier 54, Anklagevorwurf a) wird der Beschuldigte freigesprochen.
3. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 22. August 2018 gegen den Beschuldigten ausgefallten Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 10 wird widerrufen.
4. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 5. Februar 2019 gegen den Beschuldigten ausgefallten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 50 wird widerrufen.
5. Der Beschuldigte wird bestraft mit 38 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 232 Tage durch Haft erstanden sind) sowie unter Einbezug der widerrufenen Strafen mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 30 als Gesamtstrafe.
6. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen.

7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 10. August 2021 beschlagnahmten Gegenstände, lagernd bei der Stadtpolizei Zürich, Asservate-Triage:
- a) 1 Mobiltelefon, Marke Wiko, (Asservate-Nr. A014'240'074),
 - d) 1 Paar Sportschuhe, Adidas, weiss (Asservate-Nr. A014'632'203),
 - e) 1 Paar Sportschuhe, Converse, schwarz/weiss (Asservate-Nr. A014'632'214),
 - f) 1 Herrenjacke, Armani, schwarz/weiss (Asservate-Nr. A014'632'054),
 - g) 1 Daunenjacke, Lacoste (Asservate-Nr. A014'632'101),
 - h) 1 Laptop, HP (Asservate-Nr. A014'632'247),
 - i) 1 Mobiltelefon, Alcatel, schwarz (Asservate-Nr. A014'632'338),
 - j) 1 Mobiltelefon, Samsung, weiss (Asservate-Nr. A014'632'349),
 - k) 1 Mobiltelefon, iPhone, grau (Asservate-Nr. A014'632'350),
 - l) 1 Mobiltelefon, iPhone, schwarz (Asservate-Nr. A014'632'383),
 - m) 1 Mobiltelefon, Samsung, weiss (Asservate-Nr. A014'632'474),
 - n) 1 Mobiltelefon, Nokia (Asservate-Nr. A014'632'496) und
 - o) 1 Papiereinkaufstasche, Nespresso, schwarz, Dossier 5 (Asservate-Nr. A014'240'030)

werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids bis drei Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 10. August 2021 beschlagnahmte Herrenjacke, Diesel, schwarz mit Motiv (Asservate-Nr. A014'632'112), lagernd bei der Stadtpolizei Zürich, Asservate-Triage, wird der Berechtigten, B._____ SA, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids bis drei Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Herrenjacke der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.
9. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 10. August 2021 beschlagnahmte Tablet, Samsung (Asservate-Nr. A014'632'258) wird eingezogen und der Stadtpolizei Zürich, Asservate-Triage, zur Vernichtung überlassen.
10. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 10. August 2021 beschlagnahmten Gegenstände:

- p) Fotografien betreffend Vorfall vom 22. Juni 2020, Dossier 2 (Asservate-Nr. A013'923'024)
- q) 1 Videodatensicherung der Überwachungsanlage betreffend Vorfall vom 19. September 2020, Dossier 4 (Asservate-Nr. A014'270'929) und
- r) 1 Videodatensicherung der Überwachungsanlage betreffend Vorfall vom 28. September 2020, Dossier 5 (Asservate-Nr. A014'240'697)

werden bei den Akten belassen.

11. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 10. August 2021 beschlagnahmten Gegenstände:

- a) 1 Seitenschneider (Asservate-Nr. A014'632'236),
- b) 1 Seitenschneider, Dossier 5 (Asservate-Nr. A014'240'063),
- c) 1 Seitenschneider (Asservate-Nr. A014'232'952),
- d) 1 Zange, blau, Dossier 47a (Asservate-Nr. A014'858'970) und
- e) 1 Seitenschneider (Asservate-Nr. A015'186'444)

werden eingezogen und der Stadtpolizei Zürich, Asservate-Triage, zur Vernichtung überlassen.

12. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 8. Dezember 2021 beschlagnahmte Seitenschneider (Asservate-Nr. A015'361'565) wird eingezogen und der Stadtpolizei Zürich, Asservate-Triage, zur Vernichtung überlassen.
13. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 8. Dezember 2021 beschlagnahmte Bauchtasche, braun, Marke MCM (Asservate-Nr. A015'361'576), lagernd bei der Stadtpolizei Zürich, Asservate-Triage, wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids bis drei Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Bauchtasche der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.
14. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 3. Januar 2022 beschlagnahmte Electro-Scooter "Xiaomi Mi Pro" (ohne Asservate-Nr., Laufnummer 60) des Privatklägers 18, lagernd bei der Stadtpolizei Zürich, Asservate-Triage, wird dem Privatkläger 18, C._____, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids bis drei Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird der Electro-Scooter der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

15. Die beiden sichergestellten Schlüssel (KABA STAR Nr. ...; Asservate-Nr. A014'240'085 und AE.____; Asservate-Nr. A014'240'096) werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids bis drei Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist werden die Schlüssel der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.
16. Die beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K200623-068 / 78128377 lagernden Asservate werden der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zur Vernichtung überlassen.
17. Die folgenden Privatkläger werden mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen:
 - a) Privatklägerin 1 (D.____ AG; betreffend Dossier 25 und Dossier 37),
 - b) Privatkläger 2 (E.____),
 - c) Privatkläger 3 (F.____),
 - d) Privatklägerin 7 (G.____ AG; betreffend Dossier 47a),
 - e) Privatkläger 9 (H.____),
 - f) Privatklägerin 10 (I.____),
 - g) Privatklägerin 16 (J.____) und
 - h) Privatkläger 18 (C.____).
18. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 (D.____ AG) betreffend Dossier 13 Schadenersatz von CHF 1'349 zuzüglich Zins von 5 % ab 28. Juli 2020 zu bezahlen.
19. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 6 (Gemeinde K.____) Schadenersatz von CHF 1'413.50 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Privatklägerin 6 mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
20. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 7 (G.____ AG) betreffend Dossier 53 Schadenersatz von CHF 1'158.60 zuzüglich Zins von 5 % ab 7. September 2021 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Privatklägerin 7 mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
21. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 11 (L.____) Schadenersatz von CHF 101 zu bezahlen.

22. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 13 (M.____ AG) Schadenersatz von CHF 457 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Privatklägerin 13 mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
23. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 14 (N.____ AG) Schadenersatz von CHF 808.95 zuzüglich 5 % Zins ab 15. Januar 2021 zu bezahlen.
24. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 17 (O.____) Schadenersatz von CHF 959 zu bezahlen.
25. Der Beschuldigte wird zufolge Anerkennung verpflichtet, dem Privatkläger 19 (P.____) CHF 100 zuzüglich 5 % Zins ab 18. September 2021 als Genugtuung zu bezahlen.
26. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 2 (E.____) wird abgewiesen.
27. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 20 (Q.____) wird abgewiesen.
28. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
CHF 8'000.00; die weiteren Kosten betragen:
CHF 7'000.00 Gebühr für das Vorverfahren;
CHF 852.50 Auslagen Polizei;
CHF 85.00 Auslagen Untersuchung;
CHF 29'083.30 Entschädigung amtliche Verteidigung;
CHF 9'405.15 Entschädigung unentgeltliche Geschädigtenvertretung.
Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
29. Rechtsanwalt MLaw X.____ wird für seine Bemühungen und Auslagen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit CHF 29'083.30 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
30. Rechtsanwältin lic. iur. Y.____ wird für ihre Bemühungen und Auslagen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 20 mit CHF 9'405.15 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
31. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 20, werden dem Beschuldigten auferlegt.

32. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin 20 werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
33. (Mitteilungen)
34. (Rechtsmittel)

Berufungsanträge
(Prot. II S. 5 f.)

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 123 S. 2)

1. Es sei die Dispositivziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Juni 2022 so anzupassen, dass der Beschuldigte vom Vorwurf der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB freizusprechen ist und statt der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB lediglich der einfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen ist.
2. Es sei die Dispositivziffer 5 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Juni 2022 aufzuheben und der Berufungskläger sei mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten (unter Anrechnung der erstandenen Haft) sowie unter Einbezug der widerrufenen Strafen mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 30.00 als Gesamtstrafe zu bestrafen.
3. Es sei die Dispositivziffer 6 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Juni 2022 aufzuheben und so anzupassen, dass (i) die Freiheitsstrafe teilbedingt ausgesprochen wird, wobei dem Beschuldigten unter Anrechnung der erstandenen Haft der Vollzug der weiteren Freiheitsstrafe ab Datum der Berufungsverhandlung zu erlassen bzw. bedingt auszusprechen sei, unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren; und (ii) die Geldstrafe bedingt ausgesprochen wird, unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST.) zu Lasten der Staatskasse.

b) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 110)

Bestätigung der Vorinstanz

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Die Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend "Staatsanwaltschaft") erhob am 3. Januar 2022 gegen den Beschuldigten Anklage wegen gewerbsmässigen Diebstahls etc. (Urk. 34). Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 8. Juni 2022 wurde der Beschuldigte gemäss dem eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositiv schuldig gesprochen und bestraft. Gegen dieses Urteil meldete er fristgemäss Berufung an (Urk. 83).

2. Nach der am 17. August 2022 erfolgten Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 95/2) reichte der Beschuldigte mit Eingabe vom 6. September 2022 innert Frist seine Berufungserklärung ein (Urk. 105). Mit Verfügung vom 9. September 2022 wurde den Privatklägern sowie der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 108). Mit Eingabe vom 16. September 2022 erklärte die Staatsanwaltschaft ihren Verzicht auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 110). Explizit verzichtete auch der Privatkläger 18 auf eine Anschlussberufung (Urk. 112). Die Privatkläger 1-17 und 19-20 liessen sich nicht vernehmen.

3. Am 30. November 2022 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 2. März 2023 vorgeladen (Urk. 119).

4. Am 16. Februar 2023 wurde ein neuer Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 121).

5. Die Berufungsverhandlung konnte ordnungsgemäss durchgeführt werden. Zu dieser erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers (Prot. II S. 5). Vorfragen waren anlässlich der Berufungsverhandlung keine zu entscheiden und – abgesehen von der Befragung des Beschuldigten – auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 6 f.).

II. Prozessuales

1. Umfang der Berufung

1.1. Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO).

1.2. Der Beschuldigte ficht das erstinstanzliche Urteil vom 8. Juni 2022 hinsichtlich dessen Dispositiv-Ziffern 1, 3. und 6. Spiegelstrich (Schuld sprüche betreffend Sachbeschädigung und mehrfache Drohung), sowie hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 5 (Sanktion) und 6 (Vollzug) an (Urk. 104). Im Übrigen blieb das Urteil unangefochten, was vorab festzustellen ist (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 402 und 437 StPO).

1.3. Im übrigen Umfang steht der angefochtene Entscheid im Rahmen des Berufungsverfahrens unter Vorbehalt des Verschlechterungsverbot es gesamthaft zur Disposition (Art. 391 Abs. 2 StPO).

1.4. Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E. 2.2, je mit Hinweisen). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

1.5. Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt

dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

2. Strafantrag

Für die angefochtene Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 StGB gemäss Dossier 48 liegt der erforderliche Strafantrag vor (HD Urk. 14/113 und D48 Urk. 9). Gleiches gilt für die Drohung i.S.v. Art. 180 StGB gemäss Dossier 55 (HD Urk. 14/144 und 148; Urk. D55/3-4).

3. Haft

Der Beschuldigte wurde mehrmals verhaftet, nach Einvernahmen aber wieder entlassen (vgl. HD Urk. 11). Letztmals wurde er am 26. Oktober 2021 verhaftet (HD Urk. 11/29) und am 29. Oktober 2021 in Untersuchungshaft versetzt (HD Urk. 11/36). Ab 19. Januar 2022 befand er sich in Sicherheitshaft (HD Urk. 11/65), welche von der Vorinstanz am 8. Juni 2022 verlängert wurde (Urk. 79). Am 5. Juli 2022 wurde ihm von der erstinstanzlichen Verfahrensleitung der vorzeitige Straftritt bewilligt (Urk. 88).

III. Sachverhalt

1.1. Die Berufung des Beschuldigten richtet sich zum einen gegen den Schuldspruch der Vorinstanz betreffend die Sachbeschädigung gemäss Dossier 48.

1.2. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten diesbezüglich vor, er habe am 11. Februar 2021 in angetrunkenem Zustand um ca. 21.15 Uhr im Buswartehaus R._____, S._____-strasse ..., K._____, mit Fusstritten und/oder Faustschlägen gegen mindestens vier Scheiben geschlagen, wodurch diese zerbrochen seien. Dadurch soll ein Sachschaden in der Höhe von insgesamt CHF 2'782.90 entstanden sein (HD Urk. 34 S. 41 f.).

1.3. Der Beschuldigte gab zu, am 11. Februar 2021 zu besagter Zeit vor Ort gewesen zu sein und gegen die Scheiben getreten zu haben, machte aber geltend, bei seinem Eintreffen bei der Bushaltestelle sei das Wartehaus schon demo-

liert gewesen (HD Urk. 5/12, F/A 67 ff.; HD Urk. 15/17, F/A 72 f.; Urk. 69 S. 7; Prot. II S. 4).

2.1. Auf die in allen Teilen korrekten einleitenden Erwägungen der Vorinstanz zu den theoretischen Grundsätzen der Beweiswürdigung sowie zur einschlägigen Lehre und Rechtsprechung kann vorab vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 96 S. 23 ff.). Die Vorinstanz hat auch eine zutreffende Beurteilung der Glaubwürdigkeit der einvernommenen Personen vorgenommen (Urk. 96 S. 40 f.). Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang einzig, dass der allgemeinen Glaubwürdigkeit im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft nach heutiger Erkenntnis bei der Würdigung von Aussagen kaum mehr relevante Bedeutung zukommt. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage (BGE 133 I 33 E. 4.3; BGer 6B_257/2020 vom 24. Juni 2021 E. 5.4.3; BGer 5A_550/2019 vom 1. September 2020 E. 9.1.3.1; je mit Hinweisen). In diesem Sinne legte denn auch die Vorinstanz den Fokus auf die Aussagenanalyse und die Würdigung der vorliegenden Sachbeweise (Urk. 96 S. 40 f.).

2.2. Die Vorinstanz hat die jeweiligen Sachverhaltsschilderungen des Beschuldigten sowie der Zeugin T._____ zutreffend zusammengefasst und auch die übrigen Beweismittel vollständig angeführt. Darauf kann vorab verwiesen werden (Urk. 96 S. 36 ff.). Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich als Zusammenfassung und teilweise Ergänzung. Die Vorinstanz hat sich auch korrekt zur Verwertbarkeit der vorhandenen Beweismittel geäußert, so insbesondere zu den Depositionen der polizeilichen Auskunftsperson U._____, welche mangels Konfrontation nicht zu Lasten des Beschuldigten berücksichtigt werden können (D48 Urk. 1 S. 3).

2.3. Die Aussagen des Beschuldigten fallen durch Widersprüche und Anpassungen auf. Zunächst bestritt er den Vorwurf pauschal mit "Ich war es nicht. Ich mache keine Kinderscheisse" (HD Urk. 5/12, F/A68). Sodann erklärte er die blutende Schnittwunde zuerst damit, dass er von der Polizei zu Boden geworfen und durch die Scheiben gezogen worden sei (HD Urk. 5/12, F/A 73). In Angleichung an die Aussagen der Zeugin T._____ korrigierte er diese Aussage später

und behauptete in der Einvernahme am 9. Dezember 2021 neu, dass er gegen die bereits kaputten Scheiben geschlagen und davon eine Narbe erlitten habe (HD Urk. 12/17, F/A 79). Dieser eklatante Widerspruch in der Begründung seiner Verletzung stellt ein klares Lügensignal dar. Auch in Bezug auf das Kicken überzeugen seine Aussagen nicht. So räumte er – nach früherem Bestreiten – in der zweiten Einvernahme doch ein, dass er gegen die bereits kaputten Scheiben des Buswartehauses gekickt habe. Diese Aussage revidierte er sogleich wieder bei der Frage nach dem Grund des Kickens, indem er sagte: "Ich weiss es nicht mehr. Weil es sowieso schon kaputt war, wahrscheinlich" (HD Urk. 15/17, F/A 72 f.). Später sagte er: "Ob ich gekickt habe, weiss ich nicht mehr" (HD Urk. 15/17, F/A 76). Weiter erwähnte er das Schlagen mit den Händen erst nach der Zeugeninvernahme von T._____. Es sei richtig, dass er mit der Hand gegen die Scheiben des Bushäuschens geschlagen habe, aber – in Relativierung dazu – als es schon kaputt gewesen sei. Er wisse es, "[...] weil ich davon eine Narbe habe. Ich war verwirrt wegen dem Kicken und Schlagen" (HD Urk. 15/17, F/A 79). Er könne nicht sagen, was er nun genau gemacht habe (HD Urk. 15/17, F/A 80). An der Hauptverhandlung bestätigte er seine Aussage, dass er zwar gegen die Scheiben gekickt habe, diese aber bereits kaputt gewesen seien. Es sei unmöglich, so eine Scheibe kaputt zu machen (Urk. 69 S. 7). An der Berufungsverhandlung gab er an, gegen die bereits kaputten Scheiben "getreten, geschlagen, wie auch immer" zu haben (Urk. 122 S. 4). So eine Scheibe sei zwischen drei und vier Zentimeter dick, wobei er keine Chance gehabt hätte, da etwas ohne Hilfsmittel zu beschädigen (ebd.).

2.4. Die von Anpassungen und Detailarmut geprägten Aussagen des Beschuldigten vermögen nicht zu überzeugen. Kommt hinzu, dass der Beschuldigte zwar mit Vehemenz bestreitet, Verursacher des Sachschadens zu sein bzw. genau zu wissen, dass er dies nicht gemacht habe, er sich andernorts sich aber an wesentliche, ganz zeitnahe Aspekte (wie das angeblich von ihm im Haus neben der Busstelle gehörte Klirren der Scheiben) nicht zu erinnern vermag, weil er "besoffen" gewesen sei, obwohl dies nur 5 Minuten vorher gewesen sein soll (HD Urk. 5/12, F/A 75 ff.). Dieses sprunghafte und selektive Erinnerungsvermögen ist ebenfalls ein Lügensignal.

2.5. Viel glaubhafter erweisen sich die Aussagen der Zeugin T._____. Ihre Wahrnehmungen sind konsistent und im Kern widerspruchsfrei (vgl. D48 Urk. 7, HD 6/1, zusammengefasst in Urk. 96 S. 36 ff). Sie differenzierte genau zwischen festgestelltem vorbestandenem Schaden (das kleine Loch) und den durch den Beschuldigten verursachten Schaden (wie die Scheiben auf der Hinterseite aufgrund der Tritte des Beschuldigten kaputt gingen), wobei sie diesbezüglich noch zwischen dem Kicken und den schadlosen Faustschlägen unterschied. Aufgrund der bei ihrer Beobachtung wahrgenommenen Geräusche schloss sie, dass sie auch die zuvor gehörten Geräusche zuordnen könne, nämlich: "Ich habe daraus geschlossen, dass er somit schon länger am Demolieren war" (HD Urk. 6/1, F/A 13). Die Aussagen der Zeugin sind sehr differenziert, detailreich und gespickt mit Randgeschehen und emotionalen Aspekten (Wahrnehmung eines Mannes Hund auf der Strasse, bellende eigene Hunde, Angst der Nachbarin, gefühltes langes Warten auf die Polizei, Kleidung des Beschuldigten, Überlegungen zum Zustand des Beschuldigten etc.). Die Wahrnehmungen der Zeugin finden sodann in den polizeilichen Feststellungen Bestätigung (D48 Urk. 1). So ergibt sich aus dem Polizeirapport vom 27. Februar 2021, dass die Meldung an die Polizei um 21:22 Uhr erfolgte und dass der Beschuldigte kleine Schnittwunden an der rechten Hand hatte. Zudem war er alkoholisiert (Atemalkoholgehalt von 0.89 mg/l; D48 Urk. 1 S. 1). Aufgrund der konkreten Beweislage, insbesondere der Wahrnehmungen der unbeteiligten Zeugin T._____ in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht, ist die Hypothese des Beschuldigten, wonach kurz vor seinem Eintreffen bei der Bushaltestelle eine andere Person die Scheiben demoliert habe, zu verwerfen. Im Sinne der Anklage ist vielmehr erstellt, dass der Beschuldigte die vier Scheiben mit Fusstritten beschädigt hat. Ein vorbestandes kleines Loch ändert daran nichts, weil jene Scheibe diesem offenbar Stand hielt, und das grosse Glaszerbrechen dieser und der weiteren Scheiben erst durch das Kicken des Beschuldigten erfolgte.

3. Auf die angefochtene mehrfache Drohung ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen.

IV. Rechtliche Würdigung

1.1. Die Vorinstanz hat das Verhalten des Beschuldigten gemäss Dossier 48 richtigerweise als Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB gewürdigt (Urk. 96 S. 60). Darauf ist zu verweisen. Die folgenden Erwägungen sind lediglich zusammenfassender Natur.

1.2. Eine Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB begeht, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Indem der Beschuldigte mit seinen Fusstritten die Scheiben des Buswartehauses zerstört hat, hat er den Tatbestand in objektiver Hinsicht klar erfüllt. Der Einschätzung der Vorinstanz ist auch in subjektiver Hinsicht zuzustimmen (Urk. 96 S. 60). Da keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich sind, ist der Schuldspruch der Vorinstanz in diesem Punkt zu bestätigen.

2.1. Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz hinsichtlich Dossier 55 der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen (Urk. 96 S. 108). Dass sich der Beschuldigte diesbezüglich tatbestandsmässig verhalten hat, erweist sich als zutreffend (Urk. 96 S. 60). Dies wurde auch von der Verteidigung nicht bestritten; die Berufung richtet sich nur gegen die Qualifikation als mehrfache Tatbegehung (Urk. 105 S. 1 f.).

2.2. Gemäss Anklageschrift soll der Beschuldigte am 18. September 2021 zwischen 02:56 Uhr und 03:53 Uhr acht drohende Sprachnachrichten an die gleiche Adresse geschickt haben.

2.3. Wie vor Vorinstanz machte der amtliche Verteidiger auch an der Berufsverhandlung geltend, dass die Aufnahme und der Versand der Nachrichten in einem Zeitraum von knapp einer Stunde ein Einheitsdelikt und keine mehrfache Tatbegehung darstellen würden. Es liege bei den Tatvorwürfen eine natürliche Handlungseinheit vor, indem der Beschuldigte aufgrund eines einzelnen alkoholisierten Zustands eine Mehrzahl von Nachrichten mit vergleichbarem Inhalt versandt habe, bei welchen er nur schon angesichts der morgendlichen Stunde bei keiner Nachricht die Gewissheit gehabt habe, ob diese effektiv eintreffen wür-

de oder nicht, und bei allen Nachrichten davon habe ausgehen müssen, dass diese erst am darauffolgenden Morgen abgehört würden. Im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit könnten mehrere Einzelhandlungen zusammengefasst werden, wenn sie auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als ein einheitliches Geschehen erschienen. Dazu zählten namentlich Fälle der iterativen Tatbestandsverwirklichung (z.B. eine "Tracht Prügel") oder der sukzessiven Tatbegehung (z.B. Besprayen einer Mauer mit Graffiti in mehreren aufeinanderfolgenden Nächten; vgl. Urk. 74 S. 5 f.; Urk. 123 S. 4 f.).

2.4. Gemäss erstelltem Sachverhalt hat der Beschuldigte mitten in der Nacht während rund einer Stunde acht Sprachnachrichten drohenden Inhalts an seine Schwester versandt. Die ersten fünf erfolgten zwischen 02:56 Uhr und 03:31 Uhr. Daran zweifelnd, dass die bisherigen Nachrichten bei seiner Schwester Q. _____ angekommen waren, schickte der Beschuldigte zwischen 03:35 Uhr und 03:53 Uhr drei weitere Nachrichten an die gleiche Adresse (Urk. 34 S. 46 f.). Der Zusatz des Zweifels an der erfolgreichen Übermittlung impliziert bereits, dass es nicht primär um neuerliche Drohungen ging, sondern um die Sicherstellung des Zugangs. Auch wenn die einzelnen Nachrichten aufgrund des konkreten Inhalts je für sich als tatbestandsmässig zu qualifizieren sind, zeigen auch die übrigen Umstände, nämlich die Versandzeit und -kadenz wie auch der Inhalt von gleicher Stossrichtung, eine grosse inhaltliche, zeitliche und örtliche Nähe. Es ist daher anzunehmen, dass der Beschuldigte nicht jedes Mal einen neuen Entschluss zum Drohen fasste, sondern der Versand dieser drohenden Nachrichten auf einem einheitlichen Willensakt beruhte. Der Beschuldigte ist entsprechend der einfachen Drohung im Sinne von Art. 180 StGB schuldig zu sprechen.

V. Sanktion

1. Ausgangslage

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit 38 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit Urteilstag 232 Tage als durch Haft erstanden angerechnet wurden) sowie unter Einbezug von zwei widerrufenen Geldstrafen mit einer Geldstrafe von

180 Tagessätzen zu CHF 30.00 als Gesamtstrafe bestraft (Urk. 96, Urteilsdispositiv Ziff. 3-5). Mit seiner Berufung beantragt der Beschuldigte, er sei mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten (unter Anrechnung der erstandenen Haft) sowie unter Einbezug der widerrufenen Strafen mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 30.00 als Gesamtstrafe zu bestrafen (Urk. 105 S. 2, Urk. 123 S. 2).

2. Grundsätze der Strafzumessung

2.1. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zur Strafzumessung ausführlich und korrekt dargelegt, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (Urk. 96 S. 70 ff.).

3. Konkrete Strafzumessung

3.1. Unter Berücksichtigung der verbleibenden und bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche der Vorinstanz ist der Beschuldigte heute für folgende Straftaten zu bestrafen:

- gewerbsmässiger Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB,
- mehrfacher Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB,
- mehrfacher Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB,
- mehrfache, teilweise versuchte Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
- Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB,
- Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB,
- mehrfache Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB.

3.2. Die heute zu beurteilende Delinquenz des Beschuldigten begann ca. im Februar 2019 (HD 34 S. 3) und fällt damit in die Probezeit zweier Strafbefehle der Staatsanwaltschaft Frauenfeld (Strafbefehl vom 22. August 2018: Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 10.00, Probezeit 2 Jahre, Busse von Fr. 1'400.00; Strafbefehls vom 5. Februar 2019: Geldstrafe von 60 Tagessätzen Geldstrafe zu CHF 50.00, Probezeit 4 Jahre; Busse von Fr. 600.00).

3.3. Der Widerruf ist nicht mehr bestritten und führt bei der Geldstrafe anerkanntermassen zu einer Gesamtstrafe.

3.4. Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet vorliegend als schwerster Tatbestand der gewerbsmässige Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 StGB mit einer Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen. Aufgrund der früheren, gleichartigen Delinquenz des Beschuldigten und der Schwere der Delikte ist auch heute für den gewerbsmässigen Diebstahl, den mehrfachen Diebstahl und die damit zusammenhängenden Hausfriedensbrüche eine Freiheitsstrafe auszufällen (vgl. Urk. 96 S. 73 ff.). Bei den übrigen Delikten fällt aufgrund des Verschlechterungsverbots nur noch eine Geldstrafe in Betracht (Art. 391 Abs. 2 StPO).

4.1. Tatkomponenten der mit Freiheitsstrafe zu sanktionierenden Delikte

4.1.1. Gewerbsmässiger Diebstahl

Im Rahmen der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte gemäss nicht mehr bestrittenem Sachverhalt innerhalb von rund 18 Monaten insgesamt 56 Fahrrad- und Ladendiebstähle begangen hat. Die Deliktssumme von über CHF 60'000.00 ist erheblich. Dies ist – auch im Rahmen einer gewerbsmässigen Delinquenz – Ausdruck erheblicher krimineller Energie. Der Fokus des Beschuldigten lag auf der Erbeutung neuwertiger Fahrräder, von denen er 49 stahl. Er entwendete im Rahmen von Ladendiebstählen aber auch Markenbekleidung, elektronische Geräte und Esswaren. Entgegen der Verteidigung, welche die Taten des Beschuldigten als "eher planlose Gelegenheitsdiebstähle" bezeichnete (Urk. 123 S. 6), ist mit der Vorinstanz eben doch von einem gewissen planmässigen Vorgehen auszugehen (Urk. 96 S. 75). Immerhin führte der Beschuldigte jeweils Seitenschneider oder Zange mit, womit bereits Vorkehrungen getroffen worden waren, um die Diebstahlsicherungen der Fahrräder und der Markenkleider aufzutrennen. Auch bei der Verwertung ging der Beschuldigte gut organisiert vor, indem er das Deliktsgut schnell zum Verkauf inserierte. Entgegen der Verteidigung (Urk. 74 S. 10, Urk. 123 S. 8) verwendete der Beschuldigte damit einen grossen Teil seiner Energie auf die Finanzierung des Lebensunterhalts durch die Diebstähle. Die von der Vorinstanz hierfür ermittelten 30 Monate Freiheitsstrafe erscheinen angemessen, wobei das Verschuldensprädikat auf "nicht mehr leicht" zu relativieren ist.

Zu Recht hat die Vorinstanz in der subjektiven Tatschwere keinen Grund zur Korrektur gesehen (Urk. 96 S. 76). Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen Motiven, d.h. im Bestreben, sich auf Kosten anderer unrechtmässig zu bereichern. Auch wenn seine finanziellen Mittel knapp waren, vermögen ihn seine Taten, mit denen er seinen suchtbedingt teureren Lebensunterhalt und Luxuskleider finanzieren wollte, wofür ihm das Sozialgeld nicht reichte (vgl. Urk. 69 S. 6), nicht zu entschuldigen. Es bleibt bei einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten.

Da sich hier die Täterkomponenten bei Einsatz- und Einzelstrafen nicht wesentlich unterscheiden, sind diese erst nach der Festlegung der hypothetischen Gesamtstrafe für sämtliche Delikte zu berücksichtigen (BGer, Urteil v. 28.8.2014, 6B_375/2014, E. 2.6; BGer, Urteil v. 25.7.2013, 6B_466/2013, E. 2.3.2.).

4.1.2. Mehrfacher Diebstahl

Am 18. Oktober 2019 – vor der gewerbsmässigen Delinquenz – beging der Beschuldigte einen Fahrraddiebstahl (Modell "Viner Schweiz, VSL Carbon") am Bahnhof ... (Urk. 34 S. 3). Am 22. Oktober 2019 entwendete er ein Fahrrad samt Zubehör beim Veloständer an der V.____-strasse in W.____. Der Deliktsbetrag beläuft sich auf ca. Fr. 1'468.60 (Urk. 34 S. 4). Sodann stahl der Beschuldigte am 23. Oktober 2019 am Bahnhof ... ein Fahrrad der Marke "Cannondale, Super Six Ultegra Compact", welches einen Kaufpreis von ca. Fr. 2'989.00 hat (Urk. 34 S. 5). Das Vorgehen war stets gleich und entsprach dem oben beschriebenen. Auch in subjektiver Hinsicht sind keine anderen Motive auszumachen. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und zur finanziellen Bereicherung. Das Verschulden ist als vergleichsweise leicht zu werten. Isoliert betrachtet erwiese sich dafür je Diebstahl eine Sanktion von 30 Tagen Freiheitsstrafe als angemessen.

Der Beschuldigte stahl in der Zeit zwischen Februar 2019 und Januar 2020 ein Tablet der Marke "Samsung" im Wert von Ca. CHF 600.00. Er behändigte das Tablet in einem Verkaufsgeschäft und verliess dieses, ohne den Elektronikartikel zu bezahlen. Die Deliktssumme ist vergleichsweise gering. Die Tat erfolgte direktvorsätzlich und aus egoistischen Motiven der finanziellen Bereicherung. Als Ein-

zelstrafe erwiese sich hierfür bei einem ebenfalls leichten Verschulden eine Sanktion von 10 Tagen Freiheitsstrafe als verschuldensadäquat.

4.1.3. Mehrfacher Hausfriedensbruch

Der Beschuldigte beging sechs Hausfriedensbrüche (D4: M._____ AG; D45: AA._____ Genossenschaft; D50: M._____ AG; D52: AA._____ Genossenschaft; D51: Einkaufszentrum AB._____ und AC._____ Warenhaus), indem er jeweils trotz bestehender Hausverbote in Verkaufsgeschäfte bzw. in ein Einkaufszentrum eindrang. Diese wurden zum Zweck der Diebstähle begangen. Wenn die Vorinstanz ein eventualvorsätzliches Handeln und ein leichtes Verschulden annimmt, kann ihr beigeplantet werden. Isoliert betrachtet erwiesen sich je Hausfriedensbruch 30 Tage Freiheitsstrafe als verschuldensadäquat.

4.2. Tatkomponenten der mit Geldstrafe zu sanktionierenden Delikte

4.2.1. Sachbeschädigung

Der Beschuldigte zerstörte vier Scheiben einer Bushaltestation. Der entstandene Schaden beläuft sich auf CHF 2'782.90 und ist als nicht erheblich zu qualifizieren. Die Tat erfolgte spontan, das Motiv bleibt im Dunkeln. Der Alkoholisierungsgrad des Beschuldigten (Atemalkoholgehalt von 0.89 mg/l; D48 Urk. 1 S. 1) spricht zwar für eine herabgesetzte Hemmschwelle, aber gegen eine relevante Beeinträchtigung seiner Schuldfähigkeit. Es ist – entgegen der Vorinstanz (Urk. 96 S. 77) – von einem vorsätzlichen Handeln auszugehen. Schliesslich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich hierbei um Vandalismus im öffentlichen Raum handelt, der zu weiteren solchen Taten verleiten könnte. Die hypothetische Einsatzstrafe ist auf 90 Tagessätze Geldstrafe anzusetzen.

4.2.2. Mehrfache Nötigung

Der Beschuldigte konnte nicht akzeptieren, dass seine Halbschwester – die Privatklägerin 18 – keinen Kontakt mehr mit ihm wollte. Diesen wollte er mittels Telefonanrufen, Text- und Sprachnachrichten wieder erzwingen, was ihm teilweise gelang. Zweimal blieb es beim Versuch. Er wusste um den fragilen Gesund-

heitszustand der Privatklägerin 18, setzte sich aber egoistisch darüber hinweg, um seinem Willen mit erheblich drohenden Aussagen zum Durchbruch zu verhelfen. Sein Vorgehen versetzte die Privatklägerin 18 in unnötige Angst, was sie weiter belastete. Insgesamt erwiesen sich Sanktionen von je 30 Tagessätzen für die Nötigungen und je 20 Tagessätzen für die versuchten Nötigungen als angemessen.

4.2.3. Drohung

Gemäss obigen Ausführungen ist eine (einfache) Drohung zu sanktionieren. Der Inhalt der Drohung war massiv und für die angesprochene Person sehr beängstigend. Das Verschulden kann in objektiver Hinsicht in der Bandbreite möglicher Varianten aber als noch leicht eingestuft werden. Die subjektive Seite fällt mit der Vorinstanz mehr ins Gewicht. Insgesamt erweist sich isoliert betrachtet eine Sanktion von 60 Tagen Geldstrafe als angemessen.

4.2.4. Mehrfache Beschimpfung

Der Beschuldigte hat den Tatbestand der Beschimpfung mehrfach erfüllt und den Privatkläger 19 mittels Sprachnachrichten u.a. als "Nuttechind" oder mehrfach als "Hueresohn" und "Schwuchtle" betitelt. Die objektive Tatschwere ist als noch leicht einzustufen. Bei einem zur Verfügung stehenden Strafraumen von Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen (Art. 177 Abs. 1 StGB) rechtfertigt es sich, eine Strafe von (insgesamt) 30 Tagessätzen festzusetzen. Auch unter Berücksichtigung der subjektiven Tatschwere erscheint diese Sanktion von 30 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen.

4.3. Fazit Tatkomponenten

4.3.1. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist mithin die für den gewerbsmässigen Diebstahl festgesetzte Einsatzstrafe von 30 Monaten in Beachtung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB aufgrund der übrigen, mit Freiheitsstrafe zu sanktionierenden Delikte angemessen zu schärfen, wobei die Asperation angesichts des engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhanges der Delikte nicht allzu stark ausfallen darf. Vorliegend erscheint eine Schärfung im

Bereich von jeweils 50 % angemessen. Es rechtfertigt sich damit aufgrund des mehrfachen Diebstahls (insgesamt 100 Tage Freiheitsstrafe) und des mehrfachen Hausfriedensbruchs (insgesamt 180 Tage Freiheitsstrafe) um insgesamt 140 Tage, d.h. 4 Monate und 20 Tage, zu erhöhen. Dies führt einstweilen zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten und 20 Tagen.

4.3.2. Die hypothetische Einsatzstrafe für die Sachbeschädigung (90 Tagessätze) ist ebenfalls zu asperieren, wobei auch hier eine Schärfung um rund 50% angezeigt ist. Dies führt unter Berücksichtigung der isoliert festgelegten Sanktionen für die Nötigungen (insgesamt 100 Tagessätze), die Drohung (60 Tagessätze) und die Beschimpfungen (30 Tagessätze) einstweilen zu einer Erhöhung auf (gerundet) 185 Tagessätze Geldstrafe.

5. Täterkomponenten und tatunabhängige Komponenten

5.1. Betreffend die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 96 S. 80 ff.). An der heutigen Berufungsverhandlung hat sich neu ergeben, dass der Beschuldigte nach einer Entlassung aus dem Gefängnis im Restaurant AD._____ arbeiten könnte und dass ihm per Sommer 2023 eine Lehrstelle als Koch angeboten wurde. Der Beschuldigte lebt heute gemäss eigenen Angaben medikamentenabstinent. Er gibt an, Schulden in der Höhe von ca. CHF 10'000 bis Fr. 15'000 zu haben, jedoch im Gefängnis durch Extraarbeit CHF 80 bis CHF 100 pro Woche dazuverdienen zu können (Urk. 122 S. 1 ff.).

Es ist auch heute zu konstatieren, dass die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, insbesondere seine nicht einfache Jugend und seine bisher nicht behandelte Suchtproblematik, leicht strafmindernd ausfallen (Urk. 96 S. 82).

5.2. Strafmindernd wirkt sich auch das Geständnis des Beschuldigten in Bezug auf einen grossen Teil der vorgeworfenen Delikte aus. Der Sachverhalt war bis auf die Sachbeschädigung anerkannt. Die Geständnisse vermochten die Untersuchung teilweise zu erleichtern. Einsicht und Reue sind aber nicht wirklich auszumachen.

5.3. Straferhöhend fallen die zwei einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten und die mehrfache Delinquenz kurz nach Erlass der erwähnten Strafbefehle, während der Probezeit und laufender Untersuchung ins Gewicht (Urk. 121). Selbst die zwischenzeitlichen Verhaftungen (vgl. Urk. 34 S. 1) vermochten ihn nicht von weiterem Delinquieren abzuhalten.

5.4. Die Strafminderungsgründe sind insgesamt etwas höher zu gewichtigen als die Straferhöhungsgründe, was zu einer leichten Reduktion von rund 15% bei der Freiheitsstrafe und von rund 10% bei der Geldstrafe führt, da bei der Sachbeschädigung wie gesagt kein Geständnis vorliegt.

6. Fazit

6.1. Bezüglich der Freiheitsstrafe rechtfertigt sich somit insgesamt eine Reduktion auf 30 Monate.

6.2.1. Bei der Geldstrafe führt dies zu einer Reduktion auf 166 Tagessätze.

6.2.2. Diese Grundstrafe ist mit Blick auf die widerrufenen Geldstrafen von 70 bzw. 60 Tagessätzen um 35 bzw. 30 Tagessätze zu erhöhen, was ein Total von über 180 Tagessätzen ergeben würde. Da die maximal mögliche Anzahl an Tagessätzen bloss 180 beträgt (Art. 34 Abs. 1 StGB), hat es bei einer auszufällenden Geldstrafe von 180 Tagessätzen sein Bewenden.

6.2.3. Die Erkenntnisse aus der heutigen Berufungsverhandlung (vgl. oben Ziff. V./5.1.) lassen weiterhin einen Tagessatz von CHF 30.00 als angemessen erscheinen.

6.3. Der Beschuldigte ist somit mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten sowie – unter Einbezug der widerrufenen Geldstrafen – mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 30.00 als Gesamtstrafe zu bestrafen.

6.4. Die bis heute in diesem Verfahren bereits erstandene Haft und der vorzeitige Strafantritt von 498 Tagen sind gestützt auf Art. 51 StGB an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

VI. Vollzug

1. Die Vorinstanz hat die anwendbaren Grundsätze zur Frage des Vollzugs korrekt dargelegt (Urk. 96 S. 84) und aufgrund der über 36 Monate liegenden Freiheitsstrafe den Vollzug angeordnet. Auch für die Geldstrafe versagte sie dem Beschuldigten den bedingten Vollzug (Urk. 96 S. 85).

2. Die Verteidigung beantragt für die Freiheitsstrafe einen teilbedingten Vollzug und für die Geldstrafe einen gänzlichen Aufschub des Vollzugs unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren (Urk. 105 S. 1, Urk. 123 S. 2).

3. In objektiver Hinsicht wäre ein teilbedingter Vollzug für die Freiheitsstrafe heute möglich (Art. 43 StGB). In subjektiver Hinsicht ist einerseits zu beachten, dass die letzten Jahre vor der Verhaftung von einschlägiger Delinquenz des Beschuldigten geprägt waren (vgl. Urk. 121, Deliktsbeginn im Jahre 2017). Die verhängten Sanktionen und Chancen zur Bewährung zeigten offensichtlich keine Wirkung. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass es dem Beschuldigten in der Zwischenzeit offenbar gelungen ist, sucht- und medikamentenabstinent zu leben. Seit er sich im Freiheitsentzug befindet, erhält er offenbar auch mehr Unterstützung aus der Familie. Er hat sich aktiv um eine Wohnmöglichkeit sowie eine Arbeitsstelle nach seiner Entlassung bemüht. So hat er eine Arbeitsmöglichkeit in einem Restaurant sowie eine Lehrstelle als Koch in Aussicht. Der Beschuldigte machte an der Berufungsverhandlung einen guten Eindruck und legte glaubhaft dar, dass er willens ist, sich zu fangen und seine berufliche Karriere seriös anzugehen. Insbesondere angesichts des Umstands, dass bei einem teilweisen Aufschub der Freiheitsstrafe während mehrerer Jahre ein Damoklesschwert über ihm schweben würde, welches bei erneuter Delinquenz fallen würde, bestehen keine erheblichen Bedenken an der Legalbewährung. Die Voraussetzungen für eine teilbedingte Freiheitsstrafe sind somit gegeben. Es rechtfertigt sich, den Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 15 Monaten aufzuschieben und die Probezeit auf 5 Jahre festzusetzen. Im vollziehbaren Umfang von 15 Monaten ist die Freiheitsstrafe bereits erstanden. Die Entlassung des Beschuldigten aus dem vorzeitigen Strafvollzug wird separat verfügt (Urk. 127).

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CH 3'000.00 zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts).

2. Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung im Wesentlichen eine Reduktion der Freiheitsstrafe und einen teilweisen Aufschub derselben sowie einen Aufschub des Vollzugs der Geldstrafe an. Durchgedrungen ist er mit einer teilweisen Reduktion der Freiheitsstrafe und dem teilweisen Aufschub der Freiheitsstrafe. Ausgangsgemäss erscheint es vorliegend gerechtfertigt, die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen und zur anderen Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von einer Hälfte gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

3. Die amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt MLaw X._____, macht einen Aufwand von total Fr. 6'444.65 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 125). Der geltend gemachte Aufwand ist grundsätzlich ausgewiesen. Unter Beachtung der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung ist die Entschädigung der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten auf Fr. 6'200.– festzusetzen.

Es wird beschlossen

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 8. Juni 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte **A.**____ ist schuldig
 - des gewerbmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB,
 - des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB,

- [...]
 - des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB,
 - der mehrfachen, teilweise versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
 - [...] sowie
 - der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB.
2. Von den Vorwürfen des Hausfriedensbruchs (Dossier 53) und der versuchten Nötigung (Dossier 54, Anklagevorwurf a) wird der Beschuldigte freigesprochen.
 3. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 22. August 2018 gegen den Beschuldigten ausgefallten Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 10 wird widerrufen.
 4. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 5. Februar 2019 gegen den Beschuldigten ausgefallten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 50 wird widerrufen.
 5. [...]
 6. [...]
 7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 10. August 2021 beschlagnahmten Gegenstände, lagernd bei der Stadtpolizei Zürich, Asservate-Triage:
 - a) 1 Mobiltelefon, Marke Wiko, (Asservate-Nr. A014'240'074),
 - p) 1 Paar Sportschuhe, Adidas, weiss (Asservate-Nr. A014'632'203),
 - q) 1 Paar Sportschuhe, Converse, schwarz/weiss (Asservate-Nr. A014'632'214),
 - r) 1 Herrenjacke, Armani, schwarz/weiss (Asservate-Nr. A014'632'054),
 - s) 1 Daunenjacke, Lacoste (Asservate-Nr. A014'632'101),
 - t) 1 Laptop, HP (Asservate-Nr. A014'632'247),
 - u) 1 Mobiltelefon, Alcatel, schwarz (Asservate-Nr. A014'632'338),
 - v) 1 Mobiltelefon, Samsung, weiss (Asservate-Nr. A014'632'349),
 - w) 1 Mobiltelefon, iPhone, grau (Asservate-Nr. A014'632'350),
 - x) 1 Mobiltelefon, iPhone, schwarz (Asservate-Nr. A014'632'383),
 - y) 1 Mobiltelefon, Samsung, weiss (Asservate-Nr. A014'632'474),
 - z) 1 Mobiltelefon, Nokia (Asservate-Nr. A014'632'496) und
 - aa) 1 Papiereinkaufstasche, Nespresso, schwarz, Dossier 5 (Asservate-Nr. A014'240'030)

werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids bis drei Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 10. August 2021 beschlagnahmte Herrenjacke, Diesel, schwarz mit Motiv (Asservate-Nr. A014'632'112), lagernd bei der Stadtpolizei Zürich, Asservate-Triage, wird der Berechtigten, B. _____ SA, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids bis drei Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Herrenjacke der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.
9. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 10. August 2021 beschlagnahmte Tablet, Samsung (Asservate-Nr. A014'632'258) wird eingezogen und der Stadtpolizei Zürich, Asservate-Triage, zur Vernichtung überlassen.
10. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 10. August 2021 beschlagnahmten Gegenstände:
 - s) Fotografien betreffend Vorfall vom 22. Juni 2020, Dossier 2 (Asservate-Nr. A013'923'024)
 - t) 1 Videodatensicherung der Überwachungsanlage betreffend Vorfall vom 19. September 2020, Dossier 4 (Asservate-Nr. A014'270'929) und
 - u) 1 Videodatensicherung der Überwachungsanlage betreffend Vorfall vom 28. September 2020, Dossier 5 (Asservate-Nr. A014'240'697)werden bei den Akten belassen.
11. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 10. August 2021 beschlagnahmten Gegenstände:
 - f) 1 Seitenschneider (Asservate-Nr. A014'632'236),
 - g) 1 Seitenschneider, Dossier 5 (Asservate-Nr. A014'240'063),
 - h) 1 Seitenschneider (Asservate-Nr. A014'232'952),
 - i) 1 Zange, blau, Dossier 47a (Asservate-Nr. A014'858'970) und
 - j) 1 Seitenschneider (Asservate-Nr. A015'186'444)werden eingezogen und der Stadtpolizei Zürich, Asservate-Triage, zur Vernichtung überlassen.
12. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 8. Dezember 2021 beschlagnahmte Seitenschneider (Asservate-Nr. A015'361'565) wird eingezogen und der Stadtpolizei Zürich, Asservate-Triage, zur Vernichtung überlassen.

13. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 8. Dezember 2021 beschlagnahmte Bauchtasche, braun, Marke MCM (Asservate-Nr. A015'361'576), lagernd bei der Stadtpolizei Zürich, Asservate-Triage, wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids bis drei Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Bauchtasche der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.
14. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 3. Januar 2022 beschlagnahmte Electro-Scooter "Xiaomi Mi Pro" (ohne Asservate-Nr., Laufnummer 60) des Privatklägers 18, lagernd bei der Stadtpolizei Zürich, Asservate-Triage, wird dem Privatkläger 18, C._____, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids bis drei Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird der Electro-Scooter der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.
15. Die beiden sichergestellten Schlüssel (KABA STAR Nr. ...; Asservate-Nr. A014'240'085 und AE._____; Asservate-Nr. A014'240'096) werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids bis drei Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist werden die Schlüssel der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.
16. Die beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K200623-068 / 78128377 lagernden Asservate werden der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zur Vernichtung überlassen.
17. Die folgenden Privatkläger werden mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen:
 - a) Privatklägerin 1 (D.____ AG; betreffend Dossier 25 und Dossier 37),
 - b) Privatkläger 2 (E.____),
 - c) Privatkläger 3 (F.____),
 - d) Privatklägerin 7 (G.____ AG; betreffend Dossier 47a),
 - e) Privatkläger 9 (H.____),
 - f) Privatklägerin 10 (I.____),
 - g) Privatklägerin 16 (J.____) und
 - h) Privatkläger 18 (C.____).
18. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 (D.____ AG) betreffend Dossier 13 Schadenersatz von CHF 1'349 zuzüglich Zins von 5 % ab 28. Juli 2020 zu bezahlen.

19. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 6 (Gemeinde K._____) Schadenersatz von CHF 1'413.50 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Privatklägerin 6 mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
20. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 7 (G.____ AG) betreffend Dossier 53 Schadenersatz von CHF 1'158.60 zuzüglich Zins von 5 % ab 7. September 2021 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Privatklägerin 7 mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
21. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 11 (L._____) Schadenersatz von CHF 101 zu bezahlen.
22. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 13 (M.____ AG) Schadenersatz von CHF 457 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Privatklägerin 13 mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
23. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 14 (N.____ AG) Schadenersatz von CHF 808.95 zuzüglich 5 % Zins ab 15. Januar 2021 zu bezahlen.
24. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 17 (O._____) Schadenersatz von CHF 959 zu bezahlen.
25. Der Beschuldigte wird zufolge Anerkennung verpflichtet, dem Privatkläger 19 (P._____) CHF 100 zuzüglich 5 % Zins ab 18. September 2021 als Genugtuung zu bezahlen.
26. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 2 (E._____) wird abgewiesen.
27. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 20 (Q._____) wird abgewiesen.
28. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
 - CHF 8'000.00; die weiteren Kosten betragen:
 - CHF 7'000.00 Gebühr für das Vorverfahren;
 - CHF 852.50 Auslagen Polizei;
 - CHF 85.00 Auslagen Untersuchung;
 - CHF 29'083.30 Entschädigung amtliche Verteidigung;
 - CHF 9'405.15 Entschädigung unentgeltliche Geschädigtenvertretung.

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

29. Rechtsanwalt MLaw X._____ wird für seine Bemühungen und Auslagen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit CHF 29'083.30 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
 30. Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ wird für ihre Bemühungen und Auslagen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 20 mit CHF 9'405.15 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
 31. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 20, werden dem Beschuldigten auferlegt.
 32. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin 20 werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
 33. (Mitteilungen)
 34. (Rechtsmittel)"
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist zudem schuldig
 - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB und
 - der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 30 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 498 Tage durch Haft und vorzeitigen Strafantritt erstanden sind) sowie unter Einbezug der widerrufenen Strafen (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 22. August 2018, Aktenzeichen SUV_F.2018.720 und Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 5. Februar 2019, Aktenzeichen SUV_F.2018.1506) mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 30.00 als Gesamtstrafe.

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 15 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt. Im vollziehbaren Umfang von 15 Monaten ist die Freiheitsstrafe bereits erstanden.
4. Die Geldstrafe wird vollzogen.
5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 6'200.00 amtliche Verteidigung
6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zur Hälfte dem Beschuldigten auferlegt und zur anderen Hälfte auf die Gerichtskasse genommen.
7. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von einer Hälfte gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.
8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft See/Oberland
 - die Privatkläger 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19 und 20 resp. die B. _____ SA im Dispositivauszug
 - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (unter Beilage der Verfügung betreffend Haftentlassung)sowie in vollständiger Ausfertigung an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft See/Oberlandund nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
 - die Vorinstanz

- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
 - die Staatsanwaltschaft Frauenfeld
9. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 2. März 2023

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. B. Amacker

lic. iur. S. Kümmin Grell